



Januar 2012

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

# Datenschutz

## Allgemeine Grundsätze

**Die bloße Speicherung von Informationen über das Privatleben einer Person stellt einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 dar.**

„Die Speicherung von Informationen über das Privatleben einer Person durch eine öffentliche Behörde stellt einen Eingriff im Sinne von Artikel 8 dar. Die anschließende Verwendung der gespeicherten Informationen hat keinen Einfluss auf diese Feststellung.“ (Leander gegen Schweden, 26.03.1987, Kopp gegen die Schweiz, 25.03.1998, [Amann gegen die Schweiz](#), 16.02.2000)

[Amann gegen die Schweiz](#): Ein an den Beschwerdeführer gerichteter Telefonanruf aus der damaligen sowjetischen Botschaft – um ein von ihm angebotenes Enthaarungsgerät zu kaufen – wurde von der Staatsanwaltschaft abgefangen, die daraufhin vom Geheimdienst die Erstellung einer Akte über ihn verlangte. [Verletzungen von Artikel 8](#) aufgrund der Aufzeichnung des Telefonats und der Tatsache, dass Erstellung und Aufbewahrung der Akte nicht „gesetzlich vorgesehen“ waren, da das Schweizer Recht hinsichtlich des Ermessensspielraums der Behörden in diesem Bereich unklar war. Der Gerichtshof berücksichtigte auch den jeweiligen Kontext, in dem Informationen beschafft und gespeichert werden, sowie deren Art und Nutzung.

Vgl. [Peck gegen Vereinigtes Königreich](#), 28.01.2003: [Verletzung von Artikel 8](#) aufgrund der Herausgabe von Videomaterial an die Medien, das in einer Straße von einer durch die Stadtverwaltung installierten Überwachungskamera aufgenommen worden war. Das Video zeigte den Beschwerdeführer beim Aufschneiden seiner Pulsadern.

## Kampf gegen den Terrorismus

„Demokratische Gesellschaften werden heute von hoch entwickelten Spionageformen und vom Terrorismus bedroht. Folglich muss der Staat, um dieser Bedrohung wirksam zu begegnen, in der Lage sein, in seinem Zuständigkeitsbereich tätige subversive Elemente heimlich zu überwachen.“ [Klass u.a. gegen Deutschland](#), 06.09.1978, Abs. 48.

„Im Bewusstsein der Gefahr, die ein solches Gesetz in sich birgt, nämlich die Demokratie mit der Begründung, sie zu verteidigen, zu untergraben oder sogar zu zerstören, bekräftigt der Gerichtshof, dass die Vertragsstaaten nicht im Namen des Kampfes gegen Spionage und Terrorismus zu jedweder Maßnahme greifen dürfen, die ihnen geeignet erscheint.“ [Klass u.a. gegen Deutschland](#), Abs. 49.

In diesem Fall stellte der Gerichtshof [keine Verletzung von Artikel 8](#) fest: Er sah das von den Beschwerdeführern beanstandete Gesetz (das Einschränkungen des Brief-, Post- und Telekommunikationsgeheimnis vorsah) als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig für die nationale Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Straftaten“ (Artikel 8 § 2).

## Moderne Technologie

„Der durch Artikel 8 der Konvention gewährte Schutz würde in unannehmbare Weise geschwächt, würde der Einsatz moderner wissenschaftlicher Verfahren im System der Strafjustiz um jeden Preis erlaubt, ohne eine sorgfältige Abwägung der möglichen Vorteile solcher Verfahren gegenüber wichtigen Interessen des Privatlebens.“

[S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich](#), 04.12.2008

## Inhaftierte Personen

Der Gerichtshof hat mehrfach Entscheidungen zu Einschränkungen der Korrespondenz von Inhaftierten erlassen.

- In einer Vielzahl polnischer Verfahren (z.B. [Pisk-Piskowski gegen Polen](#), [Matwiejczuk gegen Polen](#), [Przyjemski gegen Polen](#)) hat der Gerichtshof entschieden, dass, solange die nationalen Behörden die Praxis der Abstempelung der Häftlingsbriefe mit „ocenzurowan“ ("zensiert") beibehielten, dem Gerichtshof nichts anderes übrig blieb, als anzunehmen, dass die Briefe – unter Verstoß gegen Artikel 8 – geöffnet und ihr Inhalt gelesen worden war.

Im Urteil [Bišta gegen Polen](#) (12.01.2010) stellte der Gerichtshof unter Hinweis auf entsprechende Entwicklungen in der innerstaatlichen Rechtspraxis fest, dass es in Polen nun einen wirksamen Rechtsbehelf für Beschwerden von Gefangenen über eine Zensur ihrer Korrespondenz gibt (siehe Unzulässigkeitsentscheidung [Mocny gegen Polen](#) im November 2010).

- Behinderung von Korrespondenz. Beispiel: [Golder gegen Vereinigtes Königreich](#), 21.02.1975.  
Verletzung von Artikel 8: Der Gerichtshof konnte nicht erkennen, dass es für die Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich war, den Beschwerdeführer daran zu hindern, mit seinem Verteidiger über entlastende Umstände im Hinblick auf seine Anklage zu korrespondieren.
- Abfangen von Korrespondenz. Beispiel: [Silver u.a. gegen Vereinigtes Königreich](#), 25.03.1983. Verletzung von Artikel 8 hinsichtlich der Briefe, die wegen Verwendung beleidigender Sprache abgefangen wurden und keine Verletzung von Artikel 8 in Bezug auf abgefangene Briefe, die deutliche Drohungen enthielten.
- Einschränkung der Korrespondenz mit dem Gerichtshof. Beispiel: [Campbell gegen Vereinigtes Königreich](#), 25.03.1992: Verletzung von Artikel 8, weil Briefe zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Anwalt und der Kommission geöffnet wurden.  
[Cotlet gegen Rumänien](#), 03.06.2003: Behinderung der Korrespondenz mit dem Gerichtshof: Verletzung von Artikel 8 aufgrund der verzögerten Weiterleitung der Briefe des Beschwerdeführers, des Öffnens seiner Briefe und der Weigerung der Gefängnisleitung, ihm die notwendigen Schreibutensilien für seine Korrespondenz mit dem Gerichtshof zur Verfügung zu stellen.

[Wisse gegen Frankreich](#), 20.12.2005: Der Fall betraf die Überwachung von Gesprächen zwischen den Beschwerdeführern und ihren Angehörigen in den Besucherzimmern in den Gefängnissen von Ploemeur und Rennes.

Verletzung von Artikel 8: da die in den Besucherzimmern des Gefängnisses geführten Gespräche mitgeschnitten wurden. Das französische Recht setzte keine hinreichend klaren Maßstäbe, inwieweit die Behörden berechtigt in das Privatleben der Häftlinge eingreifen durften was für einen Ermessensspielraum sie dabei hatten.

## Kommunikationsüberwachung

---

### Telefonüberwachung

#### Durch die Polizei

[Malone gegen Vereinigtes Königreich](#), 02.08.1984: [Verletzung von Artikel 8](#), weil das Abhören der Telefongespräche des Beschwerdeführers – im Zuge eines Strafverfahrens gegen ihn wegen Hehlerei – und die Erfassung seiner Anrufe (Registrierung der Telefonnummern, die auf einem bestimmten Telefon gewählt wurden) nicht gesetzlich vorgesehen waren.

Aus demselben Grund stellte der Gerichtshof eine [Verletzung von Artikel 8](#) in [Khan gegen Vereinigtes Königreich](#), 12.05.2000, fest (Überwachung des Beschwerdeführers durch eine Abhörvorrichtung im Zusammenhang mit gegen ihn geführte Ermittlungen wegen Drogenhandels).

[A. gegen Frankreich](#), 23.11.1993: Der Fall betraf die von einer Privatperson angefertigte Aufnahme eines Telefongesprächs mit dem Beschwerdeführer mit Hilfe und unter Aufsicht der Polizei im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen den Beschwerdeführer. Die Privatperson hatte angegeben, der Beschwerdeführer habe ihn beauftragt, einen Mord zu begehen.

[Verletzung von Artikel 8](#) da die Aufnahme nicht in einem Gerichtsverfahren durchgeführt und nicht von einem Ermittlungsrichter angeordnet wurde.

[P.G. und J.H. gegen Vereinigtes Königreich](#), 25.09.2001: Der Fall betraf die Aufnahme der Stimmen der Beschwerdeführer auf einer Polizeistation, nach deren Festnahme wegen des Verdachts, einen Raubüberfall zu planen.

[Verletzung von Artikel 8](#): Zum maßgeblichen Zeitpunkt war der Einsatz verborgener Abhörgeräte durch die Polizei in deren Räumlichkeiten nicht gesetzlich geregelt.

[Van Vondel gegen die Niederlande](#), 25.10.2007: der Beschwerdeführer arbeitete als Polizist für den Geheimdienst. Seine Telefongespräche mit einem seiner Informanten wurden mit technischer Hilfe der Abteilung für Interne Ermittlungen aufgezeichnet, im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung strafrechtlicher Ermittlungsmethoden in den Niederlanden, aufgrund einer Kontroverse um das Interregionale Ermittlungsteam Nord-Holland/Utrecht.

[Verletzung von Artikel 8](#): Dem Beschwerdeführer wurde der ihm in einer rechtsstaatlichen Demokratie zustehende minimale Schutz versagt: der Gerichtshof fand es nicht akzeptabel, dass die Behörden den Ermittlern technische Unterstützung zur Verfügung stellten, ohne dass gesetzliche Regelungen dafür einen Schutz gegen willkürlichen Einsatz vorsahen.

#### Durch eine Justizbehörde

[Kruslin gegen Frankreich](#), 24.04.1990: von einem Ermittlungsrichter in einem Mordfall angeordnete Telefonüberwachung.

[Verletzung von Artikel 8](#), weil das französische Recht nicht klar genug Umfang und Art und Weise der Ausübung des behördlichen Ermessens in diesem Bereich regelte.

Vgl. auch [Wisse gegen Frankreich](#) (siehe oben), [Halford gegen Vereinigtes Königreich](#), 25.06.1997 (siehe oben) und [Klass u.a. gegen Deutschland](#), 06.09.1978 (siehe oben).

## Abhören einer Wohnung

[Vetter gegen Frankreich](#), 31.05.2005: Nach dem Fund eines Leichnams mit Schusswunden verdächtigte die Polizei den Beschwerdeführer des Mordes und installierte in einer Wohnung, die er regelmäßig besuchte, eine Abhörvorrichtung.

[Verletzung von Artikel 8](#): weil das französische Recht nicht klar genug Umfang und Art und Weise der Ausübung des behördlichen Ermessens in Bezug auf Abhörgeräte regelte.

Auch in [P.G. und J.H. gegen Vereinigtes Königreich](#), 25.09.2001 stellte der Gerichtshof, aufgrund der unrechtmäßigen Installation einer Abhörvorrichtung in einer Wohnung, die von einem der Beschwerdeführer benutzt wurde, eine [Verletzung von Artikel 8](#) fest.

## Mobilfunküberwachung

[Taylor-Sabori gegen Vereinigtes Königreich](#), 22.10.2002: Der Beschwerdeführer war wegen Drogenhandels angeklagt; die Polizei nutzte einen „Klon“ seines *Pagers*, um an den Beschwerdeführer gerichtete *Pager*-Nachrichten abzufangen. [Verletzung von Artikel 8](#): Das Abfangen von über ein privates Telekommunikationssystem übertragenen *Pager*-Nachrichten war nicht gesetzlich geregelt.

*Im Hinblick auf E-Mails vgl. [Copland gegen Vereinigtes Königreich](#) (siehe unten).*

## Geheimdienstdatenbank

[Shimovolos gegen Russland](#), 21.06.2011: Der Fall betraf die Erfassung eines Menschenrechtsaktivisten in einer Geheimdienstdatenbank und die Erstellung eines Bewegungsbildes sowie seine damit zusammenhängende Verhaftung. [Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 und Verletzung von Artikel 8](#): Die Datenbank war auf Grundlage einer ministeriellen Verordnung erstellt worden, die nicht veröffentlicht wurde und der Öffentlichkeit nicht zugänglich war. Daher konnte niemand wissen, wer warum in der Datenbank erfasst und auch nicht, welche Art von Informationen wie lange darin gespeichert wurden und genutzt werden konnten oder wer die Kontrolle darüber hatte.

## Zugang zu persönlichen Daten und Akteneinsichtsrecht

---

„Öffentliche Informationen können auch einen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens darstellen, wenn sie systematisch gesammelt und in behördlichen Datenbanken gespeichert werden. Dies gilt umso mehr, wenn diese Informationen die weit zurückliegende Vergangenheit der Person betreffen.“ [Rotaru gegen Rumänien](#), § 43.

## Zugang zu Daten (Sozialeinrichtungen, nationale Sicherheit)

[Gaskin gegen Vereinigtes Königreich](#), 07.07.1989: Bei Erreichen seiner Volljährigkeit wünschte der Beschwerdeführer, der als Kind in Pflege genommen worden war, Informationen über seine Vergangenheit zu erhalten, um seine persönlichen Probleme zu überwinden. Der Zugang zu seiner Akte wurde ihm mit der Begründung versagt, dass sie vertrauliche Informationen enthalte.

[Verletzung von Artikel 8](#), weil die endgültige Entscheidung in der Angelegenheit nicht von einer unabhängigen Stelle getroffen worden war.

[Segerstedt-Wiberg u.a. gegen Schweden](#), 06.06.2006: Die Beschwerdeführer rügten die Speicherung bestimmter Informationen über sie in Datenbanken der schwedischen Sicherheitspolizei sowie die Weigerung der Behörden, Auskunft über den Umfang der gespeicherten Informationen zu geben. [Verletzung von Artikel 8](#) hinsichtlich der Speicherung der Daten, mit Ausnahme der Daten über die erste Beschwerdeführerin, da die Speicherung von Informationen über ihr gegenüber ausgesprochene Bombendrohungen gerechtfertigt war.

[Keine Verletzung von Artikel 8](#) hinsichtlich der Auskunftsverweigerung, weil hier Interessen der nationalen Sicherheit und der Kampf gegen den Terrorismus das Interesse der Beschwerdeführer auf Zugang zu Informationen überwogen.

[Verletzung von Artikel 13](#), da den Beschwerdeführern kein Rechtsmittel zur Verfügung stand, um die Löschung oder Berichtigung der in der Datenbank gespeicherten Daten zu erwirken.

## Zugang zu geheimdienstlichen Daten

[Rotaru gegen Rumänien](#), 04.05.2000: Der Beschwerdeführer rügte, dass es unmöglich sei, angeblich unwahre ihn betreffende Angaben in einer Akte des rumänischen Geheimdienstes (RIS) zu widerlegen. Er war 1948 wegen Kritik am kommunistischen Regime zu einer einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden.

[Verletzung von Artikel 8](#): Besitz und Nutzung von Informationen über das Privatleben des Beschwerdeführers durch den RIS war nicht „gesetzlich vorgesehen“.

[Verletzung von Artikel 13](#), weil es dem Beschwerdeführer unmöglich war, die Datenspeicherung zu beanstanden oder den Wahrheitsgehalt dieser Informationen zu widerlegen.

[Haralambie gegen Rumänien](#), 27.10.2009: [Verletzung von Artikel 8](#), weil der Beschwerdeführer daran gehindert war, seine vom Geheimdienst des kommunistischen Regimes über ihn angelegte, persönliche Akte einzusehen.

[Verletzung von Artikel 8](#): der Gerichtshof stellte fest, dass weder der Umfang der Akten noch Mängel im Archivsystem eine sechsjährige Verzögerung bei der Bewilligung seines entsprechenden Antrags rechtfertigten.

Vgl. auch das Urteil im Fall [Ioan Jarnea gegen Rumänien](#) vom 19.07.2011.

[Turek gegen die Slowakei](#) 14.02.2006: Der Fall betraf eine Akte des ehemaligen tschechoslowakischen Geheimdienstes, in der der Beschwerdeführer als einer ihrer Agenten geführt wurde. Die für die Arbeit im öffentlichen Dienst erforderliche Genehmigung wurde ihm versagt.

[Verletzung von Artikel 8](#), da dem Beschwerdeführer kein Verfahren zur Verfügung stand, mit dem er den Schutz seines Rechtes auf Achtung des Privatlebens hätte durchsetzen können. Der Gerichtshof befand, dass es eine unzumutbare Belastung darstellte, dem Beschwerdeführer die Beweislast aufzuerlegen, während die anwendbaren Bestimmungen geheim waren.

## Akten der Justizbehörden

[B.B. gegen Frankreich, Gardel gegen Frankreich und M.B. gegen Frankreich](#), 17.12.2009: Der Gerichtshof unterstrich zwar die grundlegende Bedeutung des Schutzes automatisch erfasster, personenbezogener Daten, insbesondere wenn diese Daten für polizeiliche Zwecke verwendet wurden, befand jedoch im Falle der Beschwerdeführer, dass ihre Eintragung in die nationale Sexualstraftäter-Datenbank [keine Verletzung von Artikel 8](#) darstellte.

[Dimitrov-Kazakov gegen Bulgarien](#), 10.02.2011: Der Name des Beschwerdeführers wurde in einem Polizeiregister im Zusammenhang mit einer Vergewaltigung als „Täter“ eingetragen, nachdem er dazu verhört worden war. Er wurde jedoch nie wegen einer solchen Straftat angeklagt. Später wurde er von der Polizei in einer Reihe von Fällen im Zusammenhang mit Vergewaltigungsanzeigen oder dem Verschwinden von jungen Mädchen kontrolliert. [Verletzung von Artikel 8](#) (die Aufnahme des Beschwerdeführers in die Datenbank der Polizei war nicht gesetzlich vorgesehen); [Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8](#)

[Khelili gegen die Schweiz](#), 18.10.2011: Der Fall betraf die Beschwerde einer französischen Frau, die in einer Polizeidatenbank in Genua fünf Jahre lang als „Prostituierte“ erfasst war.  
[Verletzung von Artikel 8](#)

*Im Hinblick auf biologische Daten, vgl. [S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich](#), 04.12.2008.*

## Medizinische Informationen

---

[Chave gegen Frankreich](#), 09.07.1991: Der Fall betraf Akten mit Informationen über die, für rechtswidrig erklärte, Unterbringung der Beschwerdeführerin in einer psychiatrischen Anstalt.

[Beschwerde unzulässig, da offensichtlich unbegründet](#): Die „zum Schutz der Gesundheit und der Rechte und Freiheiten anderer“ angelegten persönlichen Akten waren durch angemessene Bestimmungen hinsichtlich der Vertraulichkeit und des Zugangs geschützt, und daher nur einem klar eingegrenzten Personenkreis außerhalb der psychiatrischen Anstalt zugänglich.

[Z. gegen Finnland](#), 25.02.1997: Offenlegung medizinischer Informationen über die HIV-infizierte Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit einem Verfahren hinsichtlich eines sexuellen Übergriffs.

[Verletzung von Artikel 8](#) aufgrund der Offenlegung der Identität und des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin in einem Urteil des Berufungsgerichts Helsinki.

[M.S. gegen Schweden](#), 27.08.1997: Übermittlung medizinischer Unterlagen, die Informationen über eine Abtreibung der Beschwerdeführerin enthielten, an einen Sozialversicherungsträger.

[Keine Verletzung von Artikel 8](#): Die Frauenklinik hatte relevante und hinreichende Gründe, die medizinischen Unterlagen der Beschwerdeführerin weiterzuleiten, da der in Rede stehende Sozialversicherungsträger für die Prüfung eines von ihr geltend gemachten Entschädigungsanspruchs wegen einer Rückenverletzung verantwortlich war.

[S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich](#), 04.12.2008: [Verletzung von Artikel 8](#) aufgrund der unbefristeten Speicherung der Fingerabdrücke, Zellproben und des DNA-Profiles des Beschwerdeführers in einer polizeilichen Datenbank, nachdem ein Strafverfahren gegen ihn mit einem Freispruch endete und ein zweites Verfahren gegen ihn eingestellt wurde.

[Gillberg gegen Schweden](#), Urteil der Großen Kammer vom 03.04.2012: Der Fall betraf die strafrechtliche Verurteilung eines Professors, der sich einer gerichtlichen Anordnung widersetzt hatte, zwei anderen Wissenschaftlern unter klar definierten Bedingungen Zugang zum Forschungsmaterial seiner Universität über Hyperaktivität bei Kindern zu gewähren. [Keine Anwendbarkeit von Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\)](#) und [keine Anwendbarkeit von Artikel 10 \(Freiheit der](#)

Meinungsäußerung). Der Gerichtshof befand insbesondere, dass sich der Professoer nicht auf Artikel 8 berufen konnte, um seine Verurteilung zu rügen und dass er unter den Umständen des Falls keine „negative“ Freiheit der Meinungsäußerung, das Recht, eine Auskunft zu verweigern, nach Artikel 10 geltend machen konnte.

## Arbeitsverhältnisse

---

[Leander gegen Schweden](#), 23.03.1987: Der Fall betraf den Rückgriff auf eine geheime Polizeidatenbank bei der Einstellung eines Tischlers. Er hatte vorübergehend als Vertretung im Marinemuseum in Karlskrona gearbeitet, das neben einer militärischen Sicherheitszone lag. Nach einer Überprüfung seiner Person hatte der Oberbefehlshaber der Flotte beschlossen, ihn nicht anzustellen. Der Beschwerdeführer war zuvor Mitglied der Kommunistischen Partei und einer Gewerkschaft gewesen.

[Keine Verletzung von Artikel 8](#): Die rechtlichen Garantien im schwedischen System der Personalkontrolle genügten den Anforderungen von Artikel 8. Der Gerichtshof entschied, dass die schwedische Regierung zu Recht davon ausgehen konnte, dass die Interessen der nationalen Sicherheit die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers in diesem Fall überwogen.

[Halford gegen Vereinigtes Königreich](#), 25.06.1997: Die Beschwerdeführerin, die ranghöchste weibliche Polizistin im Vereinigten Königreich war, strengte ein Verfahren wegen Diskriminierung an, nachdem ihr die Beförderung in den Rang eines *Deputy Chief Constable* über einen Zeitraum von sieben Jahren verwehrt wurde. Sie behauptete, dass ihre Telefongespräche mitgehört wurden, um an Informationen zu gelangen, die im Laufe des Verfahrens gegen sie verwendet werden konnten.

[Verletzung von Artikel 8](#) in Bezug auf das Abhören der Gespräche, die vom Diensttelefon aus geführt wurden. [Keine Verletzung von Artikel 8](#) in Bezug auf die von zu Hause durchgeführten Anrufe, da der Gerichtshof es nicht als erwiesen ansah, dass in dieser Hinsicht ein Eingriff vorlag.

[Copland gegen Vereinigtes Königreich](#), 03.04.2007: Die Überwachung der E-Mails der Beschwerdeführerin an ihrem Arbeitsplatz stellte eine [Verletzung von Artikel 8](#) dar, da sie nicht gesetzlich vorgesehen war.

**Pressekontakt: [echrpress@echr.coe.int](mailto:echrpress@echr.coe.int) Tel: +33 3 90 21 42 08**